

Satzung der Schützengesellschaft „Zum Scheuchenberg Sulzbach“

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft „Zum Scheuchenberg Sulzbach“ und hat seinen Sitz in Sulzbach a.d. Donau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Gesuche auf Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von dem Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Jedes Mitglied hat das Recht, die von ihm gespeicherten Daten einzusehen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlung zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§8 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

Zu 1:

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1., 2. und 3. Schützenmeister, 1. Schriftführer und 1. Kassier. Die drei Schützenmeister sind Vorstand im Sinne §26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters, die die 3. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. und 2. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Zu 2:

Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und mindestens fünf Beisitzern. Die Beisitzer werden zusammen mit Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern) gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. oder 3. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Kein Mitglied des Vereins darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Über die Verleihung von Vereinsehrennadeln und dergleichen entscheidet der Vereinsausschuss.

Zu 3:

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch Aushang im Vereinsschaukasten am Dorfplatz, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung hat mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a. Des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b. Des Kassiers über die Jahresrechnung
 - c. Der Rechnungsprüfer
 - d. Des Sportwartes
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses, Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht werden; spätere nur wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§10 Datenschutz

Die mit der Beitrittserklärung zum Verein abgegebenen persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse) werden in das System des Landesverbandes des bayrischen Sportschützenbundes (DIB, BSSB, Gau) zugänglich. Die Daten sind ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt und werden dementsprechend behandelt. Eine Weitergabe der Daten oder anderweitige Nutzung ist den Organen verboten. Sobald für die Speicherung keine gesetzliche Grundlage mehr besteht, werden die Daten gelöscht. Jedes Mitglied hat das Recht, die von ihm gespeicherten Daten einzusehen und deren Löschung zu verlangen. Die Löschung führt zum Austritt aus dem Verein.

Die Daten werden ausschließlich genutzt für:

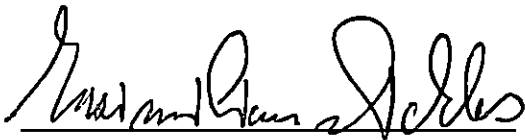
- Benachrichtigung an das Mitglied (Telefon und email)
- Beitragseinzug (Bankdaten sind nur dem Verein zugänglich)
- Ehrungen

Bei den Veranstaltungen des Vereins erstellte Fotos werden bei Bedarf an die Presse weitergegeben oder auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Wer dies nicht möchte, hat einen schriftlichen Widerspruch an die Vereinsführung zu richten.

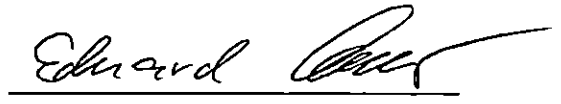
Verantwortlich

-für die Einhaltung der Bestimmungen:	der 1. Vorsitzende
-für Benachrichtigungen:	der Schriftführer
-für Beitragseinzug:	der Kassier

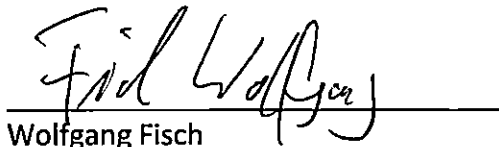
Genehmigt in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08.02.2019
Sulzbach an der Donau, den 08.02.2019



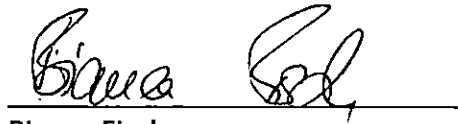
Maximilian Nicklas



Eduard Aumeier



Wolfgang Fisch



Bianca Fisch



Silvia Metzger